

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:
als Vorsitzender: R. Rt. Mildner
als Beisitzer:
Dr. Kahlenberg (Filmindustrie),
Jezower (Kunst u. Literatur),
Nithak-Stahn (Volkswohlfahrt),
Frl. Meinek (Volkswohlfahrt).

Betrifft den Bildstreifen:
~~Der Ritt in die Sonne~~
Antragsteller:
Domo-Film G.m.b.H., Berlin
Ursprungsfirma:
wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgender Länge:

1. Akt	: 514 m
2. "	280 "
3. "	372 "
4. "	420 "
5. "	218 "
6. "	458 "
7. "	474 "
8. "	450 "

zusammen: 3186 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende E n t s c h e i d u n g verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II nach Titel 2 die drei durch Szenen anderer Art unterbrochenen Grossaufnahmen der Tänzerin Blanka, wie sie durch den Vorhang eintritt, einmal im Tanze sich um sich selbst bewegt und sich am Schluß vor dem Vorhang verbeugt.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen hatte bereits am 13. Januar 1926 einer Prüfkammer vorgelegen mit dem Ergebnis, dass die Szenen der am Tisch sitzenden Tänzerin

Tänzerin Bianka , soweit sie von vorn aufgenommen ist , ferner alle Schleier-
tanzscenen in Grossaufnahme und die im Schattenriss dargestellte Ebtkeidung
einer Tänzerin in einer Gesamtlänge von 62,65 m verboten wurden.

Von diesem Ausschnitten hat die antragstellende Firma einige, die Tänzerin
am Tisch zeigende Aufnahmen und drei Grossaufnahme der erscheinenden , tanzenden
und sich verabschiedenden Tänzerin in den , der neuen Beurteilung vor-
gelegten Bildstreifen wieder aufgenommen. Von diesen Aufnahmen sind die
drei obengenannten Teile verboten worden , weil sie geeignet erscheinen ,
infolge der mangelhaften Bekleidung der Tänzerin anstössig und daher ent-
sittlichend zu wirken. Während auch jetzt wieder gegen die auf weitere Ent-
fernung aufgenommenen Tanzscenen eine Einwendung nicht zu erheben ist, sind
die Grossaufnahmen auf Erweckung der Lüsternheit berechnet und wirken an-
reizend. Bezüglich der wieder hereingebrachten Teile der am Tisch sitzenden
Bianka hatte die Kammer die Uebersetzung , dass sie in ihrer Wirkung infolge
ihrer Kürze und Ablenkung durch die Handlung abgeschwächt und daher nun-
mehr zuzulassen seien.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Mildner.